

①

Stadt Warendorf

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan Nr. 2.12/2. Änderung für das Gebiet „Bahnhof Warendorf“

Veröffentlichung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der Modalitäten der öffentlichen Auslegung des Planentwurfs gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

1. Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Warendorf hat in seiner Sitzung am 11.09.2008 den folgenden Beschluss gefasst:

„Zur Realisierung von Geschäftsgebäuden am Warendorfer Bahnhof soll für den Bebauungsplan Nr. 2.12 ein 2. Änderungsverfahren durchgeführt werden. Hierbei ist § 13a BauGB zur Verfahrensbeschleunigung anzuwenden.

Die Abgrenzung des Plangebietes ist im Übersichtsplan vom 07.08.2008 im Maßstab 1 : 2500 dargestellt.“

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden soll.

Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgt gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der z. Zt. gültigen Fassung.

Der genannte Übersichtsplan ist dieser Bekanntmachung als Anlage beigefügt.

2. Öffentliche Auslegung

Der Rat der Stadt Warendorf hat in seiner Sitzung am 11.09.2008 beschlossen, den Bebauungsplanentwurf Nr. 2.12/2. Änderung für das Gebiet „Bahnhof Warendorf“ nebst Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Es wird hiermit bekannt gemacht, dass der Bebauungsplanentwurf Nr. 2.12/2. Änderung vom 24.11.2008 mit Begründung und gestalterischen Festsetzungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der z. Zt. gültigen Fassung in der Zeit

vom 08.12.2008 bis 16.01.2009

bei der Stadtverwaltung Warendorf, Sachgebiet Bauordnung und Stadtplanung im Verwaltungsgebäude Freckenhorster Straße 43 (Altes Lehrerseminar),

48231 Warendorf, während der Dienststunden (Öffnungszeiten montags bis donnerstags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie freitags von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr und außerhalb der Öffnungszeiten nach Terminabsprache) zur Einsichtnahme und Erläuterung öffentlich ausliegt. Auf diese Weise kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren.

Innerhalb der Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken zur Planung schriftlich oder zur Niederschrift vorgetragen werden. Es wird darauf hingewiesen,

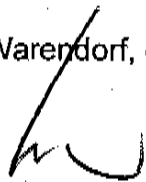
- dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können sowie
- dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten gemacht werden können.

Die Plangebietsgrenzen des Bebauungsplanes sind in dem unter 1. genannten Übersichtsplan vom 07.08.2008 dargestellt.

Der Geltungsbereich wird zusätzlich wie folgt beschrieben:

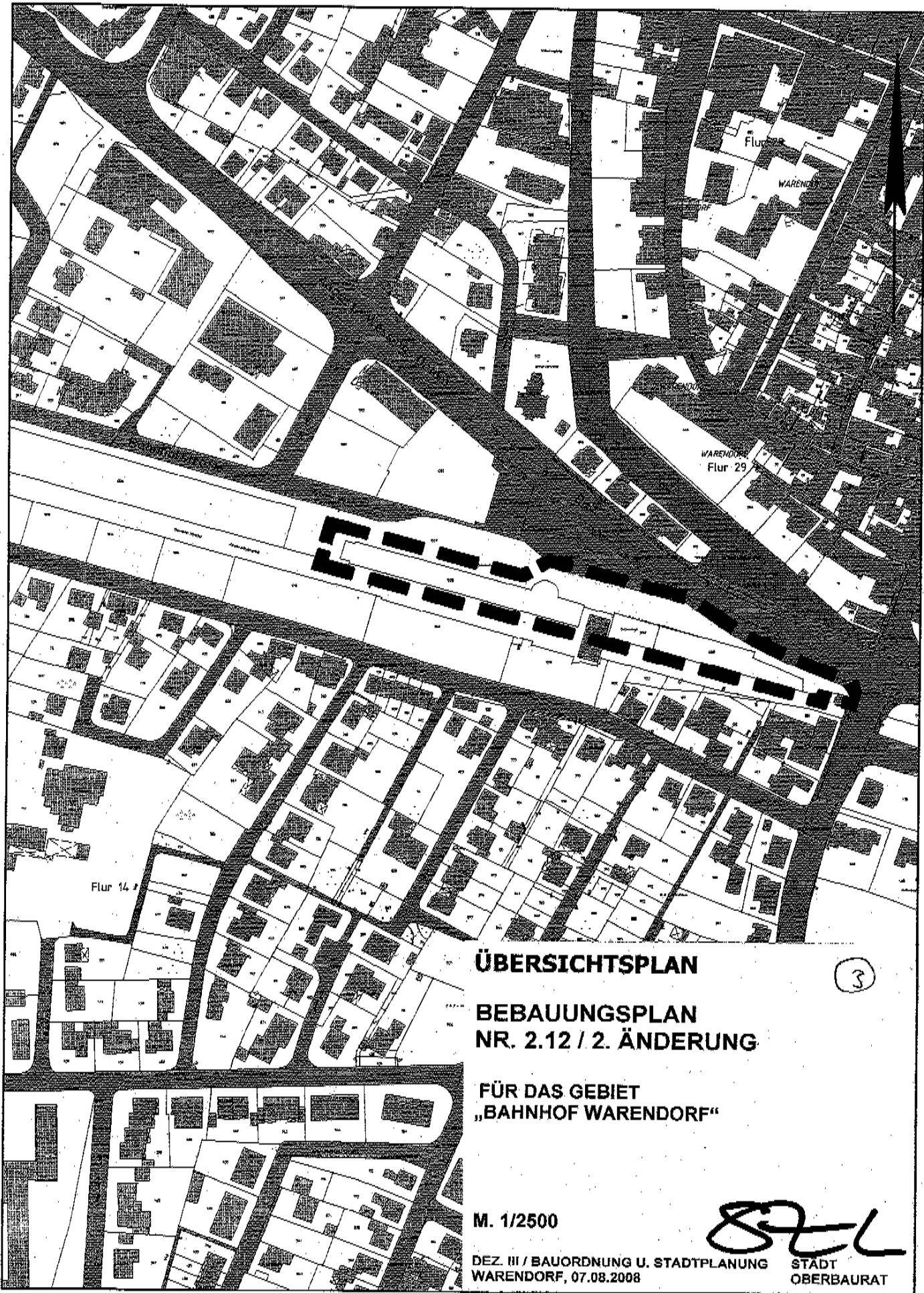
Das Plangebiet Nr. 2.12/2. Änderung umfasst folgende Parzellen in der Gemarkung Warendorf, Flur 12: Nrn. 979 (teilweise), 1008 und 1052 (teilweise).

Warendorf, den 25.11.2008



Walter
Bürgermeister

Anlage



ÜBERSICHTSPLAN

3

**BEBAUUNGSPLAN
NR. 2.12 / 2. ÄNDERUNG**

**FÜR DAS GEBIET
„BAHNHOF WARENDORF“**

M. 1/2500

DEZ. III / BAUORDNUNG U. STADTPLANUNG
WARENDORF, 07.08.2008


STADT
OBERBAURAT